

Satzung

des

VDE

Region Nord e.V.

§1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik
VDE Region Nord e. V. nachstehend Regionalverband genannt.
2. Der Verein ist ein Regionalverband des
VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., mit Sitz in Frankfurt,
nachstehend VDE genannt.
3. Sitz des Regionalverbandes ist Kiel.
Der Regionalverband erfasst zunächst die Gebiete der
Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.
4. Das Geschäftsjahr des Regionalverbandes ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Regionalverband erstrebt den Zusammenschluss der Elektrotechniker, Elektroniker, Informationstechniker und verwandter Berufsgruppen in dem Bereich des Regionalverbandes zur Pflege und Förderung der technischen Wissenschaften und ihrer Anwendungen, insbesondere auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik und bezweckt dadurch eine nachhaltige ideelle und praktische Unterstützung des VDE, seiner Organe und Einrichtungen.
2. Aufgabe des Regionalverbandes ist es, insbesondere die wissenschaftliche, technische und gesellschaftspolitische Diskussion mit den Mitgliedern und der Mitglieder untereinander sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die wissenschaftliche Weiterbildung der Mitglieder zu pflegen. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen.
3. Zur Durchführung dieser Aufgaben können für Mitgliedsgruppen außerhalb des Vereinssitzes vom Vorstand des Regionalverbandes Zweigstellen, insbesondere an den Standorten der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, eingerichtet werden. Die Mitglieder dieser Zweigstellen müssen Mitglied des Regionalverbandes sein
4. Der Regionalverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in §2, Ziffer 1 und 2 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben. Ausgeschlossen sind erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes.
6. Der Regionalverband darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Regionalverband umfasst ordentliche Mitglieder, Jungmitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Personen, die auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter Berufszweige eine Ausbildung als Ingenieur, eine andere wissenschaftliche Ausbildung oder eine langjährige Tätigkeit nachweisen können (persönliche ordentliche Mitglieder);
 - b) Anstalten, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische Personen und sonstige Unternehmungen, die ihren Sitz im Bereich des Regionalverbands haben und auf dem Gebiet der Elektrotechnik oder verwandter Berufszweige tätig sind (korporative ordentliche Mitglieder).
3. Als Jungmitglieder können Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen, Fachschulen oder an gleichberechtigten Lehranstalten aufgenommen werden. Nach Ablauf des Jahres, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wird, werden sie ordentliche Mitglieder des Regionalverbands. Jedes Jungmitglied ist verpflichtet, den Abschluss seines Studiums dem Regionalverband mitzuteilen.
4. Als fördernde Mitglieder können Personen oder Unternehmungen aufgenommen werden, die bereit sind, den Regionalverband und seine Bestrebungen zu fördern.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten, die sich um den Regionalverband und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder auf dem Gebiet der Elektrotechnik Hervorragendes geleistet haben, auf Antrag des Vereinsvorstandes von einer Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Ehemalige Vorsitzende des Bezirksvereins, die sich besondere Verdienste bei der Führung des Bezirksvereins erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind gleichzeitig Ehrenmitglieder.
6. Jedes Mitglied des Regionalverbands - ausgenommen sind die fördernden Mitglieder - ist gleichzeitig Mitglied im VDE und somit auch dessen Satzung unterworfen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Jungmitglied ist schriftlich an den Regionalverband zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.
 - b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Regionalverbands. Der Vorstand kann diese Entscheidung auch einem anderen Organ des Regionalverbands übertragen. Der Eingang des Aufnahmeantrags beim Regionalverbands sollte dem Antragsteller binnen eines Monats bestätigt werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme als förderndes Mitglied ist schriftlich an den Regionalverband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Regionalverbands nach eigenem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme schriftlich bestätigt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der erste Mitgliedsbeitrag ist sofort fällig.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand des Regionalverbands schriftlich angezeigt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
2. Mitglieder können vom Vorstand des Regionalverbands ausgeschlossen werden:
 - a) wegen grober Satzungsverletzung;
 - b) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Regionalverbands bzw. des VDE;
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung;
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Vorstand des Regionalverbands hat eine Rechtfertigung des Mitglieds anzuhören und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung das Recht einer schriftlichen Beschwerde zu, über die eine Mitgliederversammlung endgültig beschließt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand des Regionalverbands dieses festgestellt hat;
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode;
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung.
4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband bzw. dem VDE.
5. Der Übertritt zu einem anderen Regionalverband, Landesverband oder Bezirksverein des VDE ist auf Antrag, insbesondere bei Wohnungswechsel, jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher gemeinnütziger Fragestellungen Anspruch auf Rat und Beistand durch den Regionalverband und den VDE und auf Teilnahme an dessen Einrichtungen, soweit der Regionalverband und der VDE durch derartige Unterstützungen nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung für gemeinnützige Einrichtungen geraten. Für verlangte Sonderleistungen können der Regionalverband bzw. der VDE angemessene Entschädigungen beanspruchen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand des Regionalverbands und die Organe des VDE zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Regionalverbands. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die zur Delegiertenversammlung entsandten Vertreter des Regionalverbands aus.
3. Jungmitglieder und fördernde Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Regionalverbands und auch keine Rechten und Pflichten gegenüber dem VDE.
4. Die persönlichen Mitglieder, die gemäß §3, Ziffer 5, gleichzeitig Mitglied des VDE sind, haben das Recht, hinter ihrem Familiennamen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Regionalverband bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.
6. Bezüglich der Beitragspflicht siehe §7.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen; dieser ist bis zum 31. März jeden Jahres fällig.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Delegiertenversammlung des VDE festgelegt, für fördernde Mitglieder von einer Mitgliederversammlung des Regionalverbands.
3. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Zahlung ist dann termingerecht auf das vom Regionalverband angegebene Konto zu leisten.
4. Sonderbeiträge
 - a) Der Seniorenbeitrag liegt einheitlich jeweils 50 % unter dem entsprechenden Beitrag für ordentliche Mitglieder. Diese Ermäßigung gilt auch für "Doppel-Mitgliedschaftsbeiträge", nicht jedoch für Zuordnungsbeiträge zu mehr als einer Fachgesellschaft.
 - b) Der Seniorenbeitrag wird automatisch mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Beitrags-/Kalenderjahres eingeräumt.
 - c) Renteneempfängern kann der Seniorenbeitrag auf Antrag auch schon vor dem 65. Lebensjahr durch den Vorstand des Regionalverbands gewährt werden.
 - d) Stärkere Beitragsermäßigungen oder Beitragserlaß können im Einzelfalls bei besonderer sozialer Bedürftigkeit auf Antrag vom Vorstand des Regionalverbands gewährt werden.

Bestandsschutz und Übergangsregelung: Bisher in Kraft getretene Ermäßigungen gelten weiter bis das Mitglied ausscheidet, verstirbt oder zu einem anderen Regionalverband, Landesverband oder Bezirksverein wechselt.
5. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
6. Der Regionalverband führt für seine beitragspflichtigen Mitglieder einen von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzten Beitragsanteil an den VDE ab.

§8 Vereinsorgane

1. Organe des Regionalverbands sind:
 - a) Vorstand,
 - b) Beirat,
 - c) Mitgliederversammlung,
 - d) Delegierte
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu führen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: Dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, den Zweigstellenvorsitzenden und höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Schatzmeister, Schriftführer, Geschäftsführer, Seminarwart, Vortragswart und Obmann für Jungmitglieder werden vom Vorstand bestellt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (siehe §10, 7a). Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur persönliche ordentliche Mitglieder des Regionalverbands. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der 1. Vorsitzende allerdings soll grundsätzlich jeweils nur einmal für 2 Jahre gewählt werden. Nach Möglichkeit sollen die Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein abwechselnd den 1. und die stellv. Vorsitzenden stellen.
3. Scheidet der Vorsitzende vor Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand einen neuen Vorsitzenden aus seiner Mitte als kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Regionalverbands, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.

Diese Wahlen gelten für den Rest der Wahlperiode der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Regionalverbands im Sinne des §26 BGB. Der Regionalverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten. Der Vorstand kann dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied auch für bestimmte Aufgaben Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der VDE Delegiertenversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Der Vorstand vertritt den Regionalverband in den Delegiertenversammlungen des VDE; er kann im Bedarfsfall Mitglieder des Regionalverbands zu Delegierten auf Zeit ernennen.
8. Der Vorsitzende ist Kraft seines Amtes Mitglied des Beirats des VDE.
9. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einen Beirat aus erfahrenen Mitgliedern berufen, der jedoch nur beratende Funktion hat.
10. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Regionalverbands als Gäste einladen, sofern dadurch die Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben verbessert werden kann. Die Gäste sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen, die nach seinen Weisungen tätig wird und insbesondere die VDE Zweigstellen und VDE Hochschulgruppen bei ihrer Arbeit inhaltlich und organisatorisch unterstützt.

§10 Mitgliederversammlung

- 1 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand des Regionalverbands einzuberufen
 - a) als Jahres-Mitgliederversammlung möglichst bis zum 15. März eines Jahres
 - b) wenn unter Angabe des Zweckes und der Gründe ein von mindestens 20 Mitgliedern unterschriebener Antrag an den Vorstand gerichtet wird
 - c) wenn es der Vorstand für notwendig hält.
2. Mitgliederversammlungen gemäß § 10 Ziffer 1 b) sind binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abzuhalten.
3. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per einfachen Brief, Fax oder Email einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Jedes Mitglied, ausgenommen fördernde Mitglieder, hat eine Stimme. Korporative Mitglieder nach § 3 Ziffer 2 b) können durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
6. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen 3 Monate vor der über sie beschließenden Mitgliederversammlung bestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
7. Die Jahres-Mitgliederversammlung gemäß §10, Ziffer 1 a), hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer sollen sonst kein Amt beim Verein bekleiden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - c) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber.
 - d) Genehmigung des Kassenberichtes und Kenntnisnahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Revisionsberichtes.
 - e) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornahme sonstiger Ehrungen.
8. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§11

Zweigstellen

Für Mitgliedergruppen außerhalb des Vereinssitzes, jedoch innerhalb der festgelegten Region, z. B. an den Hochschulstandorten, können vom Vorstand des Regionalverbands Zweigstellen eingerichtet werden. Die Mitglieder einer Zweigstelle müssen Mitglied des Regionalverbands sein. Sie wählen aus ihrer Mitte den Zweigstellenvorsitzenden, der sie im Vorstand des Regionalverbands vertritt und die Zweigstellen nach dessen Weisungen führt.

Für die Wahl des Zweigstellenvorsitzenden gilt § 9 Ziffer 2 entsprechend.

§12

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Regionalverbands entscheidet eine zu diesem Zweck zwei Monate vorher einberufene Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.
3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Regionalverbands. Im Falle der Auflösung des Regionalverbands soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind, in erster Linie dem VDE. Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Regionalverbands ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Regionalverbands sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die dem Zweck des Regionalverbands und seine Vermögensverwendungen betreffen, sollen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des Regionalverbands gilt §13, Ziffer 3, sinngemäß.

Die Satzung trat auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2004 mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in Kraft.
--